

## Stiftungsgeschäft

Mit diesem Stiftungsgeschäft und der beigefügten Satzung errichten wir, der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband e.V. – im Folgenden auch Stifter genannt – die GENO-Stiftung – WissenSchafftPartner als unselbständige Stiftung. Treuhänder der Stiftung ist die GenoConsult Karlsruhe-Stuttgart GmbH.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere durch die Stärkung der genossenschaftlichen Idee, Rechts- und Unternehmensform im Bereich Wissenschaft und Forschung verbunden mit der Etablierung eines entsprechenden Erfahrungsaustauschs, durch die Einbindung von Mitgliedsgenossenschaften zur Einbringung wissenschaftlicher Fragestellungen aus der Praxis und zur Gewinnung von Fachkräften und durch die Förderung von genossenschaftlichen (Aus-) Gründungen aus der Wissenschaft und Forschung heraus.

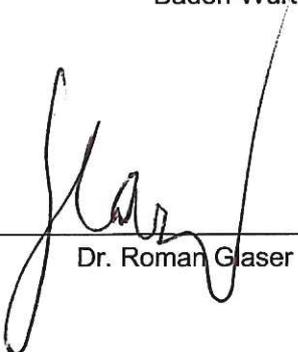
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte an und mit Hochschulen und Universitäten – teils unter Einbindung der Mitgliedsgenossenschaften und Partner des Stifters – sein, die Auslobung eines Wettbewerbs mit Verleihung eines Stiftungspreises sowie die Vergabe von Forschungsprojekten und Hospitationen.  
Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

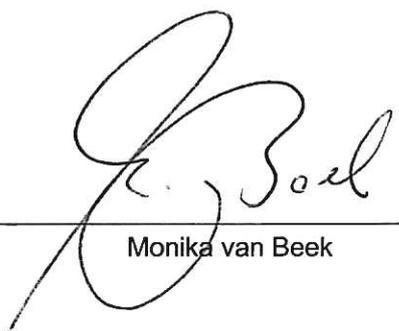
Wir statten die Stiftung mit folgendem Vermögen aus: 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) in bar.

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands und des ersten Kuratoriums werden vom Stifter bestellt. Zur Bestellung der späteren Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums wie auch für die Verwaltung der Stiftung wird auf die beigefügte Satzung verwiesen.

Stuttgart, den 23.12.2019

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.  
Der Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Roman Glaser

  
\_\_\_\_\_  
Monika van Beek

# **Stiftungssatzung GENO-Stiftung - WissenSchafftPartner**

## **Präambel**

Mit der Stiftung soll die 2015 vom Vorstand des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V. (im Folgenden auch „BWGV“ oder „Stifter“ genannt) beschlossene BWGV-Wissenschaftsinitiative als relevante Größe bei den mit dem BWGV kooperierenden Lehrstühlen und Instituten an Universitäten und Hochschulen sowie in der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bzw. Öffentlichkeit hinterlegt und damit die Wahrnehmung des BWGV und seiner Mitglieder in diesen Bereichen erhöht werden.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen GENO-Stiftung – WissenSchafftPartner.

Sie ist eine unselbständige Stiftung des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbands e.V. Treuhänder der Stiftung ist die GenoConsult Karlsruhe-Stuttgart GmbH. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Stärkung der genossenschaftlichen Idee, Rechts- und Unternehmensform im Bereich Wissenschaft und Forschung verbunden mit der Etablierung eines entsprechenden Erfahrungsaustauschs;
- die Einbindung der Mitgliedsgenossenschaften zur Einbringung wissenschaftlicher Fragestellungen aus der Praxis und zur Gewinnung von Fachkräften;
- die Förderung von genossenschaftlichen (Aus-) Gründungen aus der Wissenschaft und Forschung heraus.

Konkrete Maßnahmen werden unter anderem Projekte an und mit Hochschulen und Universitäten – teils unter Einbindung der Mitgliedsgenossenschaften und Partner des Stifters – sein, die Auslobung eines

Wettbewerbs mit Verleihung eines Stiftungspreises sowie die Vergabe von Forschungsprojekten und Hospitationen.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben mit oder ohne Entgelt Hilfspersonen beschäftigen.

Rücklagen dürfen im steuerlich zulässigen Rahmen gebildet werden.

### **§ 4 Rechte der Begünstigten**

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 5 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus: 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) in bar.

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands zulässig.

Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden.

### **§ 6 Stiftungsmittel, Geschäftsjahr**

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden zu begleichen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 14 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten.

## **§ 8 Kuratorium – Mitglieder, Amtszeit, Organisation**

Das Kuratorium besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft (bis zu fünf Vertreter), Politik (bis zu vier Vertreter) und Wirtschaft (bis zu drei Vertreter).

Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig; das gilt auch für die Mitglieder des ersten Kuratoriums. Vor dem Ablauf der Amtszeit endet das Kuratoriumsamt durch Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären ist, darüber hinaus, wenn das Mitglied aus dem Amt ausscheidet, aus dem heraus es bestellt oder gewählt worden ist, im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das für seine Person geltende Regelrentenalter erreicht.

Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Kuratorium abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dann von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

## **§ 9 Kuratorium – Aufgaben**

Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand. Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Stiftungsvorstand.

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Information des Vorstands über Entwicklungen, die dem Stiftungszweck dienlich sein könnten
- Verleihung von Preisen und Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen
- Überwachung der Vergabe von Stiftungsmitteln (§§ 4, 12, 13)
- Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 12
- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Kuratoriums gemäß § 8
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands gemäß § 11
- Entlastung des Stiftungsvorstandes
- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 15 und 16 (Satzungsänderung, Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)
- 

## **§ 10 Kuratorium – Sitzungen und Beschlüsse**

Das Kuratorium ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von der/dem Vorsitzende/n schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder schriftlich beantragt wird. Beschlussfassungen sollen in Schriftform dokumentiert werden.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlüsse nach § 15 (Satzungsänderung usw.) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Stiftungsvorstand und die – falls eingesetzt – stellvertretende Geschäftsführung teil.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11**

## **§ 11**

### **Stiftungsvorstand - Mitglieder, Amtszeit, Organisation**

Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstands des BWGV, einem Vertreter des BWGV als geschäftsführendes Vorstandsmitglied und einem Vertreter einer Mitgliedsgenossenschaft des BWGV, der dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat des Verbandsmitglieds angehört. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig; das gilt auch für die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands.

Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist oder wenn es die Stiftung durch sein Verhalten geschädigt hat.

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden und einen geschäftsführenden Vorstand.

Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Stiftungsvorstand – Aufgaben**

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis haben alle drei Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis.

Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung zu verwenden.

Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:

- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Verwendung der Stiftungsmittel,
- Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 14,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für das Kuratorium,
- Satzungsänderungen mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 15,
- Auflösung der Stiftung oder Vereinigung mit einer anderen Stiftung mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 15.

Der Stiftungsvorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.

Der Stiftungsvorstand kann beschließen, einzelne seiner Aufgaben auf Dritte zu übertragen.

### **§ 13**

#### **Stiftungsvorstand – Sitzungen und Beschlüsse**

Der Stiftungsvorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

Sitzungen des Stiftungsvorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.

Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch Stimmabgabe mittels anderer Fernkommunikationsmedien (insbesondere Telefon, Videokonferenz, E-Mail) oder in beliebiger Kombination der vorgenannten Wege zulässig, wenn sie die/der Vorsitzende anordnet und kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht.

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder - im Falle des Absatzes 3 - an der Beschlussfassung mitwirken. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Stiftungsvorstands sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14**

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Dieses ist eigenständig berechtigt zur Unterstützung einen Mitarbeiter aus dem BWGV zur stellvertretenden Geschäftsführung zu bestellen. Die stellvertretende Geschäftsführung ist ständiger Gast in der Vorstandssitzung, aber dort nicht stimmberechtigt.

Die Geschäftsführung ist zuständig für die Besorgung der laufenden Geschäfte der Stiftung sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe. Sie hat für den Wirkungskreis der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

### **§ 15**

## Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Änderungen der Satzung können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden.

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Wille des Stifters / der Stifterin ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Änderungen des Stiftungszwecks sowie die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden.

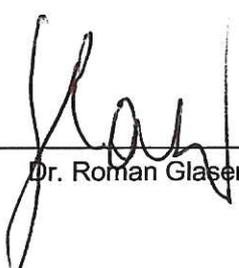
Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

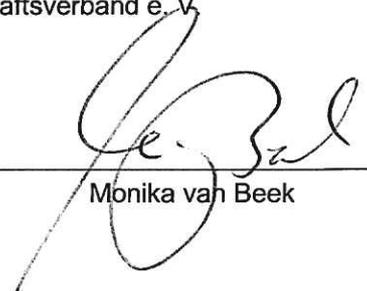
### § 16 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Wissenschaft und Lehre, vorzugsweise im genossenschaftlichen Bereich. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stuttgart, den 23.12.2019

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.  
Der Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Roman Glaser

  
\_\_\_\_\_  
Monika van Beek